

**SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft
Ternitz, FN 102999 w**

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats
für die
ordentliche Hauptversammlung
25. April 2024**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses gemäß UGB samt Anhang und Lagebericht, des Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses gemäß IFRS samt Konzernanhang und –lagebericht samt nichtfinanzieller Erklärung, des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands, jeweils zum 31. Dezember 2023 sowie des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2023**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2023 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2023 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 47.243.388,53 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,00 je dividendenberechtigter Aktie und Vortrag des Restbetrags auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag ist der 08. Mai 2024.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024**

(i) Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats liegt eine Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat zugrunde, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, der Hauptversammlung für die Wahl des Abschlussprüfers vorzuschlagen.

- (ii) Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Nachhaltigkeitsbericht 2024 aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend durch einen externen Prüfer zu prüfen ist.

Die EU-Richtlinie 2022/2464 Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz CSRD) verpflichtet börsennotierte Unternehmen zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts.

Diese EU-Richtlinie wurde durch den österreichischen Gesetzgeber am Tag der Erstattung dieses Beschlussvorschlags noch nicht in nationales Recht umgesetzt.

Um eine spätere außerordentliche Hauptversammlung zur Bestellung eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 in jedem Fall zu vermeiden, soll in der kommenden Hauptversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

6. Wahl zweier Personen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Mag. Brigitte Ederer und Mag. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Langanger als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus vier bis sechs von der Hauptversammlung bestellten Mitgliedern.

Vom Betriebsrat wurden keine Mitglieder in den Aufsichtsrat gemäß § 110 ArbVG entsandt und daher kann eine Angabe, ob ein Widerspruch gemäß § 86 Absatz 9 AktG erklärt wurde, entfallen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Hauptversammlung, aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Die SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft unterliegt daher derzeit nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Absatz 7 AktG und hat daher keine gesetzliche Verpflichtung, das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Absatz 7 AktG zu berücksichtigen. Rechnerisch wäre das Mindestanteilsgebot durch die Wiederwahl der nachstehend vorgeschlagenen Personen erfüllt.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zwei Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, diese zwei Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 25. April 2024 wieder aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Absatz 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor

- Mag. Brigitte Ederer, geb. 27.02.1956, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung wieder in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

- Simon William Caines Eyers, BSc, geb. 23.03.1964, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

Die vorgeschlagenen Personen stehen für eine Wahl bzw. Wiederwahl zur Verfügung und haben die Erklärungen gemäß § 87 Absatz 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls samt Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind, und insbesondere erklären, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Absatz 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,
2. die Vorgeschlagenen zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Absatz 2a Satz 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Absatz 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung der Vorschläge im Sinne von § 87 Absatz 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung aller Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat orientierte sich bei den Kriterien für die Unabhängigkeit gemäß C-Regel 53 an den Leitlinien gemäß Anhang 1 zum Österreichischen Corporate Governance Kodex. Entsprechend diesen Kriterien sind die vorgeschlagenen Personen und – infolge ihrer Wiederwahl – auch der Gesamtaufwandsrat zu 80 % unabhängig. Der Österreichische Corporate Governance Kodex regelt explizit eine Ausnahme für Anteilseigner bzw. diesen nahestehenden Personen. Ohne Berücksichtigung dieser Ausnahme würde die Quote unabhängiger Mitglieder im Aufsichtsrat mindestens 60 % betragen.

Die Hauptversammlung ist bei den Wahlen in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Er-

klärungen gemäß § 87 Absatz 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am **18. April 2024** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am **16. April 2024** zugehen müssen.

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Absatz 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft haben in der Sitzung vom 19. März 2024 den Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG erstellt und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Absatz 1 AktG gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

8. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gem § 98a iVm § 78a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft hat in der Sitzung vom 19. März 2024 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 98a iVm § 78a AktG erörtert und die Vergütungspolitik aufgestellt.

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 4. April 2024 (21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft www.sbo.at zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./2 angeschlossen.

9. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, gemäß § 98 AktG iVm § 13 Abs 3 und 4 der Satzung die in der Hauptversammlung vom 27. April 2023 beschlossene Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 und die Folgejahre wie folgt anzupassen:

Die jährliche fixe Grundvergütung wird wie folgt festgesetzt (in EUR):

- für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 42.500,--
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 32.000,--

Das Anwesenheitsgeld für die Sitzungsteilnahme wird wie folgt festgesetzt:

für jede Sitzung des Aufsichtsrats EUR 1.200,-- pro Mitglied und besuchter Sitzung

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Monatsbasis).

10. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals gemäß §§ 169 ff AktG [Genehmigtes Kapital 2024], und zwar

- i) mit Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage,
- ii) grundsätzlich unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG,
- iii) jedoch auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts und dem Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts in bestimmten Fällen;

und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 3 (Grundkapital und Aktien) unter gleichzeitiger Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 23. April 2019

Die Hauptversammlung der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft hat zuletzt am 23. April 2019 ein genehmigtes Kapital gemäß §§ 169 ff AktG beschlossen und den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 1.600.000,-- auf bis zu EUR 17.600.000,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2019“). Diese Ermächtigung läuft am 23. April 2024 ab.

Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital 2019 mit 23. April 2024 abläuft, soll ein neues genehmigtes Kapital gemäß §§ 169 ff AktG geschaffen werden mit einem gleichen Volumen von 10 % des bestehenden Grundkapital und einer neuen Laufzeit von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung („Genehmigtes Kapital 2024“).

Dieses neue Genehmigte Kapital 2024 soll die **Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts** der Aktionäre (i) bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen und (ii) bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage umfassen: Sollten sich für die SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft Wachstumschancen ergeben, bietet ein genehmigtes Kapital entsprechende Flexibilität, um andere Unternehmen bzw. Anteile an Unternehmen gegen Sacheinlage unter Bezugsrechtsausschluss zu erwerben. Die Möglichkeit, das Bezugsrecht auch bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage auszuschließen, erhöht ebenso die Flexibilität der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft bei der Eigenkapitalfinanzierung und erlaubt es, alternative und vereinfachte Strukturen der Eigenkapitalfinanzierung einzusetzen. Zu beachten ist dabei, dass das hier vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2024 mit 10 % des Grundkapitals der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft beschränkt ist, wodurch sich die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ebenfalls auf maximal 10 % des Grundkapitals der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, das sind 1.600.000 neue Aktien, bezieht.

Dieses neue Genehmigte Kapital 2024 soll zudem den **direkten Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts** der Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen in bestimmten Fällen vorsehen, um Spitzenbeträge (Aktienspitzen) zu vermeiden und eine Mehrzuteilungsoption (greenshoe option) bedienen zu können.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen in diesem Sinne, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß §§ 169 ff AktG [Genehmigtes Kapital 2024] vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gemäß §§ 169 ff AktG innerhalb von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis 25. April 2029, von derzeit Nominale EUR 16.000.000,-- um bis zu weitere EUR 1.600.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.600.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Nennbetragsaktien zum Nennbetrag von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG, allenfalls in mehreren Tranchen, zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2024), wobei
 - aa) der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszu-

- schließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (Ausgabe von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland) erfolgt,
- bb) der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die Anzahl neuer Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, 1.600.000 Stück (das sind 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung über dieses genehmigte Kapital) nicht übersteigt, und
 - cc) das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals erfolgt, um
 - (i) im Rahmen einer im Übrigen unter materieller Wahrung des Bezugsrechts erfolgenden Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft Spitzenbeträge (Aktienspitzen) vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, und/oder
 - (ii) im Zusammenhang mit einer im Übrigen unter materieller Wahrung des Bezugsrechts erfolgenden Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft eine der oder den Emissionsbank(en) eingeräumte Mehrzuteilungsoption (greenshoe option) zu bedienen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 ergeben, zu beschließen.

- b) die entsprechende Änderung der Satzung in § 3 Abs 4, welcher lautet wie folgt:
 - „(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gemäß § 169 AktG von derzeit Nominale EUR 16.000.000,-- um bis zu weitere EUR 1.600.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.600.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Nennbetragsaktien zum Nennbetrag von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG, allenfalls in mehreren Tranchen, zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2024), wobei
 - a) der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (Ausgabe von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland) erfolgt,
 - b) der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die Anzahl neuer Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, 1.600.000 Stück (das sind 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschluss-

- fassung durch die Hauptversammlung über dieses genehmigte Kapital) nicht übersteigt, und
- c) das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals erfolgt, um
 - (i) im Rahmen einer im Übrigen unter materieller Wahrung des Bezugsrechts erfolgenden Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft Spitzenbeträge (Aktienspitzen) vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, und/oder
 - (ii) im Zusammenhang mit einer im Übrigen unter materieller Wahrung des Bezugsrechts erfolgenden Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft eine der oder den Emissionsbank(en) eingeräumte Mehrzuteilungsoption (greenshoe option) zu bedienen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 ergeben, zu beschließen.“

- c) die Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 23. April 2019.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bzw. dem Direktausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft unter www.sbo.at bzw. www.sbo.at/hauptversammlung zugänglich ist.

11. Beschlussfassung über

- i) **die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG,**
- ii) **die Ermächtigung des Vorstands, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG einzuziehen und dadurch das Grundkapital der Gesellschaft herabzusetzen,**
- iii) **die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1b AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu beschließen, dies auch unter Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre,**
- iv) **all dies (Punkte i) bis iii)) unter Widerruf der in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. April 2022 zum 9. Punkt der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigungen des Vorstands.**

In der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. April 2022 wurde der Vorstand zum 9. Punkt der Tagesordnung ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG zu erwerben. Diese Ermächtigung zum Erwerb läuft am 27. Oktober 2024 ab.

Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge zum 11. Punkt der Tagesordnung am 25. April 2024 Folgendes beschließen:

- i) den Widerruf der in der Hauptversammlung am 28. April 2022 zum 9. Punkt der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigungen des Vorstands zum Rückwerb, zur Einziehung und zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG im bisher nicht ausgenützten Umfang;
- ii) die für die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung, sohin bis zum 25. Oktober 2026, gültige Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft, wobei die von der Gesellschaft auf Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit den bereits gehaltenen eigenen Aktien 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen und der beim Rückwerb zu leistende Gegenwert je Aktie EUR 1,-- nicht unterschreiten und EUR 300,-- nicht überschreiten darf, sowie zur Festsetzung der sonstigen Rückkaufbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer zu veröffentlichen hat; die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden; der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs jedenfalls gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG ausgeschlossen;
- iii) die Ermächtigung des Vorstands, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG einzuziehen, was zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals führen würde; sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen;
- iv) die für fünf (5) Jahre ab Beschlussfassung, sohin bis zum 25. April 2029, gültige Ermächtigung an den Vorstand gemäß § 65 Absatz 1b AktG, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits gehaltener oder erst zu erwerbender eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu beschließen; dies auch unter Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts [Bezugsrechts]); das gesetzliche Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts [Bezugsrechts]), (i) wenn und sofern die Veräußerung eigener Aktien durch ein öffentliches Angebot unter grundsätzlicher Wahrung des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre erfolgt, um Spitzenbeträge (Aktien Spitzen) vom Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre auszunehmen, (ii) um eine im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft der oder den Emissionsbank(en) eingeräumte Mehrzuteilungsoption (greenshoe option) zu bedienen und/oder (iii) ein beschleunigtes Orderbuch-Verfahren (accelerated bookbuilding) durchführen zu können.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen möglichen Direktausschlusses des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft unter **www.sbo.at** bzw. **www.sbo.at/hauptversammlung** zugänglich ist.

Ternitz, März 2024